SATZUNG

des



Gegründet 1969

Gültig ab 25.05.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	. 2
§ 2	Geschäftsjahr	. 2
§ 3	Zweck und Ziel des Vereins	. 2
§ 4	Aufnahme in den Verein	. 3
§ 5	Mitglieder	. 3
§ 6	Fischereiberechtigung	. 5
§ 7	Jahresbeiträge und Gebühren	. 5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 6
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	. 6
§ 1	0 Rechtsfolgen des Ausscheidens	. 7
§ 1	1 Sühnemaßnahmen	. 8
§ 1	2 Vereinsorgane	. 8
§ 1	3 Wahl des Gesamtvorstandes	. 8
§ 1	4 A Tätigkeiten des Gesamtvorstandes	10
§ 1	4 B Geschäftsführender Vorstand	11
§ 1	4 C Erweiterter Vorstand	11
§ 1	5 Generalversammlung	12
§ 1	6 Kassenprüfung	13
§ 1	7 Vereinsversammlungen	13
§ 1	8 Vereinsauszeichnungen	14
§ 1	9 Fischerei – Feriengäste	14
§ 2	0 Datenschutz	14
§ 2	1 Haftung	15
§ 2	2 Auflösung des Vereins	15
§ 2	3 Salvatorische Klausel	16
§ 2	4 Rechtswirksamkeit	16

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 27. November 1969 gegründete Verein trägt den Namen "Angelsportverein Goldener Haken e.V.".

Er hat seinen Sitz in Au am Rhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 550224 eingetragen.

Vereinsheim Waldstr. 20

76474 Au am Rhein Tel. 07256/1670 www.asv-goldenerhaken.de

> § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr sowie das Angeljahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- 1. Der Angelsportverein Goldener Haken e.V. mit Sitz in Au am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportfischerei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pacht oder Kauf von Fischwasser, die Pflege von Fischwassern, Förderung des Fischbesatzes, Hege und Pflege des Fischbestandes. Außerdem übernimmt der Verein die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft die Verwaltung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7. Durch Belege nachgewiesene Barausgaben für Vereinsarbeiten werden erstattet.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- 1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 2. Jedes Mitglied verpflichtet sich an Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

§ 5 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) aktiven jugendlichen Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern

- d) Ehrenmitgliedern
- Zu a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist.
- Zu b) Aktives Jugendmitglied kann jeder Jugendliche werden, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist.

 Aktive Jugendmitglieder, welche lediglich im Besitz eines JugendJahresfischereischeines sind, dürfen nur in Begleitung (Rufnähe) eines Erwachsenen Inhabers eines Jahresfischereischeines, den Angelsport ausüben.
- Zu c) Passives Mitglied kann jede Person, welche die Vereinsarbeit unterstützt, werden.
- Zu d) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten zu teilen. Bei aktiver Ausübung des Angelsports ist der Jahresfischereischein erforderlich.
 - 2. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt
 - 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
 - 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - 5. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 6 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer sowohl den vom Verein ausgestellten gültigen Erlaubnisschein, als auch den gültigen, staatlichen Jahresfischereischein mit sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte, sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder sind berechtigt, in allen vom Verein gepachtete und freigegebene Gewässer zu fischen.

§ 7 Jahresbeiträge und Gebühren

- 1. Die Jahresbeiträge für alle Vereinsangehörige werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden in der Regel durch Bankeinzug zum Jahreswechsel eingezogen. Unmittelbar darauf werden die Beitragsmarken, per Rundschreiben zugesandt. Der Beitrag muss bis spätestens 31. März eingegangen sein.
- 2. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende aktive Mitglieder zahlen sofort die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag.
- 3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, von passiven Mitgliedern, beim Wechsel in den aktiven Stand, wird je nach Dauer der Mitgliedschaft individuell durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- 4. Langjährigen Mitgliedern kann bei wirtschaftlicher Notlage auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
- b) ihre Fangstatistik fristgerecht abzugeben, sofern es sich nicht um passive Mitglieder handelt,
- c) die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben des Vereins (vgl. Angelerlaubniskarte) sowie die weiteren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu beachten,
- d) sich am Wasser im Sinne des Natur- und Umweltschutzes entsprechend zu verhalten,
- e) sich gegenüber staatlichen Organen, den vom Verein benannten Kontrollorganen (Kontrollausweis) bzw. anderen Mitgliedern auf Verlangen auszuweisen,
- f) die Vereinsinteressen zu wahren und sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.
 Die Kündigung muss schriftlich, spätestens 3 Monate vor Jahresende, beim Verein eingehen.
- 3. Bei Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, kann das Mitglied auf Antrag, für 1 Jahr von seinem Beitrag freigestellt werden.
- 4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, bei:

- a) Übertretung der Fischereigesetze.
- b) Verstoß gegen die Bestimmungen und Vereinssatzungen sowie die vom Verein erlassenen Sportfischerregeln.
- c) Schädigung des Ansehens oder Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck.
- d) Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins.
- e) Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Ausschluss kann auch aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung hat das Mitglied das Recht der Berufung.
- 6. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- 7. Die in Abs. 4e genannte schriftliche Mitteilung sowie die Benachrichtigung über den Ausschluss müssen durch Einwurf-Einschreiben erfolgen.
- 8. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied der Erlaubnisschein entzogen.

§ 10 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- 1. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2. Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluss.

3. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die davon betroffenen Mitglieder alle satzungsmäßigen Rechte, insbesondere das Recht auf Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 11 Sühnemaßnahmen

- 1. Verstöße im Sinne von §8a bis f können durch Versagung der Angelerlaubniskarte geahndet werden. Die Vorschriften in § 9 Abs. 4a bis e bleiben davon unberührt.
- 2. Über Sühnemaßnahmen nach Abs. 1 entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3. Die Mitteilung über Sühnemaßnahmen nach Abs. 1 muss durch Einwurf-Einschreiben erfolgen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Gesamtvorstand
- 2. Die Generalversammlung

§ 13 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung oder per Akklamation den Gesamtvorstand, bestehend aus:

A. dem Geschäftsführenden Vorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. Kassen- und Finanzverwalter

B. dem erweiterten Vorstand

- a) dem 1. Gewässerwart
- b) dem 2. Gewässerwart
- c) dem 1. Jugendwart
- d) dem 2. Jugendwart
- e) dem Gerätewart
- 2. Der Vorstand wird in jährlichem Wechsel wie folgt versetzt gewählt.
 - A. ungerade Jahreszahl beginnend mit dem Jahr 1991
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 1. Kassen- und Finanzverwalter
 - c) Gewässerwart
 - d) 1. Jugendwart
 - B. gerade Jahreszahl beginnend mit dem Jahr 1990
 - a) 2. Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) 2. Gewässerwart
 - d) 2. Jugendwart
 - e) Gerätewart
- 3. Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit kann die Wahl des Gesamtvorstandes auch durch Akklamation und zusammenfassend am Block erfolgen.

- 4. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann, bei der Wahl, der Generalversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.
- 5. Mitglied des Gesamtvorstandes kann kein Vereinsmitglied sein, das gleichzeitig Vorstandsmitglied eines anderen Angelsportvereins ist.
- 6. Die Amtsdauer eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson, jeweils für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen, vom 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretend vom 2. Vorsitzenden aus den Reihen des erweiterten Vorstandes vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.
- 7. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
- 8. Die relative Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9. Die Fischereiaufseher werden durch den Gesamtvorstand ernannt.

§ 14 A Tätigkeiten des Gesamtvorstandes

- 1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- 2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.

§ 14 B Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- 2. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Er sorgt für die Aufklärung und Information der Vereinsmitglieder, die Herstellung und Pflege des Kontaktes zur Öffentlichkeit und zu den Medien.
- 4. Der 1. Kassen- und Finanzverwalter besorgt sämtliche Kassen- und Finanzgeschäfte und legt alljährlich in der Generalversammlung Rechenschaftsbericht vor. Beträge zur Deckung der laufenden Unkosten werden vom Kassen- und Finanzverwalter unmittelbar angewiesen. Über diese Anweisungen berichtet er vierteljährlich dem Gesamtvorstand. Er ist für die Organisation des Rechnungswesens verantwortlich.

§ 14 C Erweiterter Vorstand

- 5. Der Gewässerwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und den vertragsgemäßen Fischbesatz.
 - Er ist verantwortlich für die Erhaltung und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen.
 - Ihm unterstehen die Fischereiaufseher, welche er bedarfsgerecht zu Kontrollgängen einteilt. Sie haben ihm vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage an den Gesamtvorstand zu erstatten.
- 6. Der 2. Gewässerwart unterstützt den 1. Gewässerwart in vollem Umfang wie unter §14 C Abs. 5 beschrieben.

- 7. Der 1. Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins im jugendpflegerischen Sinne, übernimmt deren Erziehung und Ausbildung zu waidgerechten Fischern, sowie deren staatsbürgerliche Schulung nach den Richtlinien der Landes- und Bundesjugendleitungen.
- 8. Der 2. Jugendwart unterstützt den 1. Jugendwart in vollem Umfang wie unter §14 C. Abs. 7 beschrieben.
- 9. Der Gerätewart ist für den ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Güter und Liegenschaften zuständig.

§ 15 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse über die Tagesordnung. Sie muss enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Gewässerwartes
 - c) Bericht des Jugendwartes
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Wahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 2. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die ordentliche Generalversammlung ein. Sie ist zwei Wochen vorher allen Vereinsangehörigen durch Rundschreiben und der Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

- 3. Anträge zur Generalversammlung auf Änderung der Satzungen müssen spätestens eine Woche, sonstige Anträge drei Tage vor dem Versammlungstag dem Gesamtvorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.
- 4. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.
- 5. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- 6. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 16 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf eine Dauer von zwei Jahren, beginnend im Jahr 1991. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassen- und Finanzverwalters, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassen- und Finanzverwalters und des Gesamtvorstandes.

§ 17 Vereinsversammlungen

- 1. Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu orientieren, können durch den 1. Vorsitzenden anberaumt werden.
- 2. Die Einladungen hierzu ergehen durch Rundschreiben.

§ 18 Vereinsauszeichnungen

1. Verliehen werden:

- a) die silberne Ehrennadel für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.
- b) die goldene Ehrennadel für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.
- 2. Über weitere Ehrungen und Verleihungen entscheidet der Gesamtvorstand. Die vorgesehenen Ehrungen werden in der Generalversammlung vorgenommen.
- 3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 19 Fischerei – Feriengäste

Feriengäste können vom geschäftsführenden Vorstand die Erlaubnis zum Angeln erhalten. Die Gebühren für Tages-, Wochen-, und Monatskarten werden, sofern nicht durch Pachtverträge geregelt, jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 20 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zweckes, die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder zu erfassen und zu speichern. Der Verein darf diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Der Verein stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

§ 21 Haftung

- 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich geltende Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Fischerei bzw. des Angelsports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablauf sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung für die Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
- 3. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Au am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 24 Rechtswirksamkeit

- 1. Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim ab sofort in Kraft.
- 2. Die Satzung vom 01.01.1990 ist damit erloschen.

Angelsportverein
GOLDENER HAKEN e.V.
Au am Rhein